



GEMEINDE REIDEN

SRR 103.01

Vollzugsverordnung zum Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Reiden

vom 20. November 2023

In Rechtskraft ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeiten

II. Videüberwachung

Art. 3 Löschung der Aufzeichnungen

Art. 4 Zugang

Art. 5 Bericht

III. Gebühren Datenbekanntgabe an Dritte und Kontrollrechte der betroffenen Personen

Art. 6 Bekanntgabe von Personendaten an Private/Institutionen durch die Einwohnerkontrolle

Art. 7 Kontrollrechte der betroffenen Person

Art. 8 Gebühren nach Zeitaufwand

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde Reiden vom 5. Dezember 2023 (SRR Nr.), § 13 Abs. 2 des kantonalen Gebührengesetzes vom 14. September 1993 (GebG; SRL 680) und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL 687) folgende Vollzugsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Informations- und Datenschutzreglements der Gemeinde Reiden.

² Insbesondere soll die Verordnung die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung und die Gebühren in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten und in Bezug auf die Kontrollrechte der betroffenen Personen festhalten.

³ Diese Verordnung findet nur Anwendung, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kantonale Gebührengesetz (GebG; SRL 680) und die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) verwiesen.

Art. 2 Zuständigkeiten

Für die Zuständigkeiten, insbesondere zur Eruierung der zuständigen Stelle, sind neben dem Informations- und Datenschutzreglement sowie der vorliegenden Vollzugsverordnung die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung sowie das Funktionendiagramm mit Kompetenzordnung anwendbar.

II. Videoüberwachung

Art. 3 Löschung der Aufzeichnungen

Der Bereich Bau & Infrastruktur vernichtet die Aufzeichnungen spätestens nach Ablauf der Frist gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20.06.2011 (SRL 39), soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

Art. 4 Zugang

Die Leitung des Bereiches Bau & Infrastruktur bezeichnet mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben und sorgt dafür, dass die Aufzeichnungen nicht weiteren Mitarbeitenden zugänglich sind.

Art. 5 Bericht

Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten:

- a) wie viele Videoüberwachungsinstallationen bestehen;
- b) welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu installiert wurden;
- c) welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden;
- d) die Anzahl und die Art der Vorfälle.

III. Gebühren Datenbekanntgabe an Dritte und Kontrollrechte der betroffenen Personen

Art. 6 Bekanntgabe von Personendaten an Private/Institutionen durch die Einwohnerkontrolle

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten an Private/Institutionen (gemäss Art. 5 des Informations- und Datenschutzreglements der Gemeinde Reiden) sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzelauskünfte:

– Adressauskunft einfach	pro Person	CHF	10.00
– Adressauskunft erweitert	pro Person	CHF	10.00
– Adressauskunft erweitert (inkl. Steuerzahlen)	pro Person	CHF	20.00
– Schriftliche Adressauskunft Archiv	nach Zeitaufwand		

b) Sammelauskünfte:

– Grundgebühr Adressverzeichnis		CHF	20.00
– Adresse auf Liste zuzüglich	pro Adresse	CHF	00.10
c) Adresse auf Etikette zuzüglich	pro Bogen	CHF	2.50

² Mit öffentlichen Körperschaften und anderen Gemeinwesen kann der Gemeinderat separate Vereinbarungen abschliessen.

³ Von einer Gebühr befreit sind:

- Auskünfte und Abschriften gemäss Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL 10)
- Jubilarenverzeichnisse
- Seniorenreisen: gemäss Spezial-Leistungsvertrag
- Meldungen an Krankenkassen, die den Vertrag über die Durchführung der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 3 Ziff. 1 b Datenschutzverordnung unterzeichnet haben
- gemeinnützige (nicht gewinnorientierte, steuerbefreite) Vereine mit Sitz in Reiden, die einen sozialen, wohltätigen oder gemeinnützigen Nutzen erzielen mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 1 lit. c.

Art. 7 Kontrollrechte der betroffenen Person

¹ Die Ausübung der Kontrollrechte (die Einsichtnahme in Personendaten, die Auskunft über Personendaten sowie deren Berichtigung oder Beseitigung) sind in der Regel kostenfrei.

² Kosten können gemäss den kantonalen Bestimmungen verrechnet werden, wenn damit ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden ist. Insbesondere können Kosten erhoben werden, wenn die Behandlung eines Gesuchs einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn die betroffene Person wiederholt in dieselben Daten Einsicht nimmt oder darüber Auskunft verlangt.

³ In den Fällen von Abs. 2 können Gebühren nach Zeitaufwand gemäss Art. 8 verrechnet werden.

Art. 8 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach dem Stundenansatz.

² Der Stundenansatz beträgt CHF 120.00.

³ Der Zeitaufwand ist in viertelstündlichen Einheiten zu erfassen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Beschluss des Gemeinderates vom 28. Februar 2011 in Bezug auf die Festlegung des Gebührentarifs für die Bekanntgabe von Personendaten aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird der Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2020 in Bezug auf die Stundenansätze aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

6260 Reiden, 20. November 2023

Gemeinderat Reiden

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Josua Müller

Stefan Weiss